

## Stadt Wallenfels

# **Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Wallenfels**

Die Stadt Wallenfels erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S a t z u n g:**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Wallenfels erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Wallenfels erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 2016 außer Kraft.

Wallenfels 24. November 2020  
Stadt Wallenfels

  
Jens Korn  
Erster Bürgermeister



## Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Wallenfels

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	<b>3,94 Euro</b>
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	<b>4,75 Euro</b>
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	<b>6,18 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	<b>2,72 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	<b>4,14 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	<b>7,16 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	<b>7,36 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	<b>5,74 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	<b>7,91 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	<b>6,09 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	<b>6,53 Euro</b>
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	<b>7,75 Euro</b>
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25 Jahren	-
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	<b>10,30 Euro</b>
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	<b>4,40 Euro</b>
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	<b>7,37 Euro</b>
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	<b>6,11 Euro</b>

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

einen Mannschaftstransportwagen MTW	<b>40,82 Euro</b>
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>49,01 Euro</b>
einen Einsatzleitwagen ELW	<b>118,41 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	<b>69,10 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	<b>84,45 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	<b>139,36 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	<b>146,36 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	<b>164,58 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	<b>184,02 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	<b>137,39 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	<b>111,05 Euro</b>
einen Rüstwagen RW (RW-2)	<b>151,65 Euro</b>
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	<b>228,89 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	<b>232,80 Euro</b>
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	<b>48,29 Euro</b>
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	<b>102,57 Euro</b>
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	<b>102,17 Euro</b>



### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **3.1 Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben **44,00 €**
  
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben **58,00 €**

#### **3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

**28,00 €**

#### **3.3 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben **16,40 €**
  
- b) sonstige Bedienstete **16,40 €**
  
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.